

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Deutsch-Afghanische Initiative e.V.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe, die der Not leidenden Bevölkerung in Afghanistan zugutekommt und gegebenenfalls auch Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen in den Nachbarstaaten Afghanistans.
2. Der Verein ist unabhängig und politisch neutral. Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Religionszugehörigkeit, des Geschlechts und einer politischen Zugehörigkeit gewährt.
3. Der Zweck des Vereins wird dadurch erreicht, dass der Verein unmittelbar, d.h. selbst Projekte im Sinne der Zweckbestimmung plant, organisiert und durchführt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Verteilung von Nahrungsmitteln an besonders bedürftige Personen und Personengruppen (Flüchtlingen, Witwen, Waisen u.a.)
 - (b) Verteilung von Saatgut,
 - (c) Verteilung von Schulmaterialien,
 - (d) Anstoßhilfe zum Aufbau oder Wiederaufbau von Schulen, insbesondere auch für Mädchen,
 - (e) Vermittlung von Patenschaften für bedürftige Schüler, vor allem Waisen,
 - (f) Aufbau von Schulpatenschaften
4. Gegebenenfalls können Projekte auch in Kooperation mit anderen Vereinen oder Organisationen im Sinne der Zweckbestimmung durchgeführt werden, die selbst steuerbegünstigt sind und diese Förderung ausdrücklich in der Satzung festgelegt haben.
5. Die Finanzierung erfolgt durch Vereinsmittel, Spenden oder durch Mittel, die im Rahmen von Kooperationen zur Verfügung gestellt werden.
6. Alle Förder- und Hilfsmaßnahmen des Vereins begründen keinen Anspruch des oder der Begünstigten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Materielle Aufwendungen und Dienstleistungen ehrenamtlich tätiger Personen für den Verein können erstattet bzw. im Rahmen der Ehrenamtsfreibeträge nach §3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
 - (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
 - (3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass Aufgaben des Vorstandes entgeltlich an Dritte übertragen werden können.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Jahresende erfolgen.
5. Mitglieder können beim Vorliegen wichtiger Gründe durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist ein den Verein schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die weiteren Ordnungen des Vereins sowie die Entscheidungen der satzungsgemäß bestellten oder für den Verein handelnden Personen zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt verpflichtet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.03. oder dem darauffolgenden Werktag des Geschäftsjahres per Lastschrift halb- oder ganzjährig beglichen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei bis sechs Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.
4. Der Vorstand kann einen weiteren stimmberechtigten Beisitzer kooptieren.
5. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein ordentliches Mitglied für die Aufgabe des Repräsentanten der DAI in Afghanistan in den Vorstand zu kooptieren. Diese Kooptierung berechtigt zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit Sitz, jedoch ohne Stimme. Der Repräsentant der DAI vertritt die DAI in Afghanistan in allen Belangen und muss mindestens vier Monate im Jahr in Afghanistan leben. Er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Die Kooptierung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und dauert bis zum Ablauf des Vereinsjahres. Die Ernennung ist den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Vereinsatzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten:
 - (a) die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen des Vereins nach außen,
 - (b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - (c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (e) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - (f) die Planung und Organisation von Projekten und die Beschlussfassung über Projekte im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins in Zusammenarbeit mit den Projektleitern sowie die Beschlussfassung über die Gewährung von Geldern aus dem Spendenaufkommen bzw. dem Vereinsvermögen für diese Projekte. Die Beschlüsse sind bei der nächsten Mitgliederversammlung dieser vorzulegen und zu begründen.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand darf die Erfüllung eines satzungsgemäßen Auftrages Arbeitnehmer anstellen. Diese sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.

§ 9
Sitzung des Vorstandes

1. Zu Sitzungen des Vorstands sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Weitere Teilnehmer können an der Vorstandssitzung auf Einladung oder auf eigenen Wunsch nach Zustimmung durch den Vorstand teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Beschlüssen entsprechend § 8f der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 10
Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Spenden und Beiträge aufgebracht.
2. Der Schatzmeister führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung.
3. Die Jahresrechnung ist von bis zu 2 Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist jeweils um ein Jahr versetzt. Nach Inkrafttreten dieser Satzung beträgt die Amtszeit eines zu bestellenden Kassenprüfers ein Jahr, diejenige des anderen Kassenprüfers zwei Jahre.
5. Die Kassenprüfer üben nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand aus und prüfen Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie sie sich nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung darstellen.

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - (b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - (c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (d) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - (f) Beschlussfassung über Berufungen im Sinne von § 4,6 der Vereinssatzung,
 - (g) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich fordert.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Die Einladungen werden in brieflicher Form oder per E-Mail versandt. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung während der Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur

Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder laut Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke bzw. für die Förderung der Entwicklungshilfe. Dies sollte ein Verein zur Förderung von humanitären Projekten für Afghanistan sein. Der begünstigte Verein wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14
Datenschutz, Datenschutzbeauftragter

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Mit ihrem Beitritt und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für satzungsmäßige Zwecke zu. Eine darüber hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
2. Mitglieder-, Paten-, Spenderlisten dürfen nur soweit Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern zugänglich gemacht werden, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. An sonstige Mitglieder dürfen entsprechende Listen nur zur Wahrung ihrer satzungsmäßigen Rechte (Wahrnehmung der Minderheitenrechte gemäß §37 BGB) gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, herausgegeben werden.
3. Jedes Mitglied/jeder Pate/jeder Spender hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
4. Nach Beendigung der Mitglied- oder Patenschaft werden die zugehörigen Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 26.07.2017. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.11.2017 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.

Freiburg, 30.11.2017

1.Vorsitzende: Assina Karim